OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553271/16/BZ

Datum:
Linz, 7. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Mag. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 29.4.2025, GZ: BHKIWA-2023-92737/58-RU, betreffend Anpassung des Schutzgebietes (mitbeteiligte Partei: C__) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.4.2025, GZ: BHKIWA-2023-92737/58-RU, wurde zum Schutz der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der C__ (in der Folge: mitbeteiligte Partei) vor Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Quelle Nord auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb und der Quelle West auf dem Grundstück Nr. ccc, je KG D__, das mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.1957, GZ: Wa-82/1957, festgelegte Schutzgebiet angepasst und wurde eine Schutzzone I, II und III mit jeweiligen Ver- und Geboten festgesetzt.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) die Beschwerde vom 4.6.2025 erhoben und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.
Zur Begründung wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die mit dem angefochtenen Bescheid vorgenommene Schutzgebietsanpassung von der wasserrechtlichen Bewilligung zur Anpassung der Anlage der mitbeteiligten Partei an den Stand der Technik durch die Neufassung zweier Quellen, durch die Errichtung eines neuen Quellsammelschachtes und neuen Hochbehälters und die Neuverlegung näher bezeichneter Wasserleitungen getrennt wurde. Der Bf erachtet hinsichtlich der Schutzgebietsanpassung mangelndes öffentliches Interesse. Außerdem sei das Verkehrsaufkommen im Bereich der Quellen beträchtlich und werden dadurch Gefährdungspotentiale erblickt. Schließlich wurde noch dargelegt, dass Wasserbezugsrechte des Bf nicht berücksichtigt worden und insgesamt die beantragten Maßnahmen einer Bewilligung nicht zugänglich seien.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.6.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.9.2025. An dieser Verhandlung haben der Rechtsvertreter des Bf, ein Vertreter der mitbeteiligten Partei und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde ein Amtssachverständiger für Hydrogeologie beigezogen.

Im Zuge der Verhandlung führten die anwesenden Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen Amtssachver-

ständigen für Hydrogeologie sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.1957, GZ: Wa-82/1957, wurde die Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei erstmals wasserrechtlich bewilligt und wurde ein Schutzgebiet ausschließlich mit einer Schutzzone I festgelegt.

Die mitbeteiligte Partei hat unter Vorlage von Projektunterlagen bei der belangten Behörde die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung der Wasserversorgungsanlage an den Stand der Technik durch Neufassung der Quelle Nord auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, je KG D__, und der Quelle West auf dem Grundstück Nr. ccc, KG D__, die Errichtung eines neuen Quellsammelschachtes auf dem Grundstück Nr. ccc, KG D__, und eines neuen Hochbehälters samt Drucksteigerungsanlage auf den Grundstücken Nr. ccc und aaa, je KG D__, sowie die Neuverlegung der Wasserleitungen HB1, Au1 und Au2 sowie Anpassung des bestehenden Schutzgebietes beantragt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5.11.2024, GZ: BHKIWA-2023-92737/40-RU, wurde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die Anpassung ihrer Wasserversorgungsanlage an den Stand der Technik durch Neufassung der Quelle Nord auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, je KG D__, und der Quelle West auf dem Grundstück Nr. ccc, KG D__, sowie für die Errichtung und den Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen (Quellsammelschacht auf dem Grundstück Nr. ccc, KG D__, E-Straße auf den Grundstücken Nr. ccc und aaa, je KG D__, und Neuverlegung der Wasserleitungen HB1, Au1 und Au2) unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.
Dieser Bescheid wurde weder dem Rechtsvertreter noch dem Bf (persönlich) zugestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 29.4.2025, GZ: BHKIWA-2023-92737/58-RU, wurde zum Schutze der Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei vor Verunreinigung und Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Quelle Nord auf den Grundstücken Nr. aaa und bbb, je KG D__, und der Quelle West auf dem Grundstück Nr. ccc, KG D__, das mit Bescheid der belangen Behörde vom 26.11.1957, GZ: Wa-82/1957, festgelegte Schutzgebiet angepasst. Die

belangte Behörde hat das Schutzgebiet mit einer Schutzzone I, einer Schutzzone II und einer Schutzzone III samt jeweiligen Ge- und Verboten festgesetzt.

Die Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei versorgt künftig mittels 30 Anschlüssen rund 90 Personen und eine mittelgroße Landwirtschaft mit Trink- und Nutzwasser.

Der Bf ist (unter anderem) Eigentümer der Grundstücke Nr. ddd und eee, KG D__. Diese beiden angeführten Grundstücke befinden sich in dem von der belangten Behörde festgesetzten Schutzgebiet der Schutzzone III. Beide Grundstücke werden derzeit als Wiese genutzt.

Das im angefochtenen Bescheid festgesetzte Schutzgebiet mit einer Schutzzone I, einer Schutzzone II und einer Schutzzone III entspricht dem Stand der Technik.

Das räumlich festgesetzte Schutzgebiet der Schutzzone III ist mit seinen konkreten Ausdehnungen sowie den ausgesprochenen Ver- und Geboten zum Schutz der neugefassten Quellen der mitbeteiligten Partei gegen Verunreinigungen und gegen eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit sowie zum Erhalt der schützenden Überdeckung erforderlich.

Durch die Neufassung der verfahrensgegenständlichen Quellen sind negative Auswirkungen auf die Quelle F__ nicht zu erwarten.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.9.2025, insbesondere aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der Amtssachverständige insbesondere ausgeführt, dass das Schutzgebiet in der vorliegenden Form aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich ist. Dieses soll gewährleisten, dass die Beschaffenheit des Grundwassers während der Verweildauer im Schutzgebiet nicht beeinträchtigt wird, auch wenn ein Teil des Grundwassers außerhalb des Schutzgebietes gebildet wird. Gemäß der „Nationalen Richtlinie W72 Schutz- und Schongebietes des ÖVGW (2204)" hat ein Schutzgebiet zumindest den horizontal im Grundwasserleiter ermittelten 60-Tage-Zustrombereich abzudecken. Damit ist aus fachlicher Sicht der volle hygienische Schutz sichergestellt.

Die Feststellung, dass durch die Neufassung der Quellen der mitbeteiligten Partei keine Beeinträchtigung der Quelle F__, an der der Bf ein Bezugsrecht für Nutzwasser hat, zu erwarten ist, gründet ebenso auf den schlüssigen Darlegungen des Amtssachverständigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 34 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) kann zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – […] – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

III.2. Vorweg ist anzumerken, dass Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung sind, über die im Bewilligungsverfahren bei Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 abzuhandeln wäre, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint. Sie sind daher Gegenstand amtswegiger Ermittlungen und bescheidmäßiger Bestimmung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. VwGH 23.05.2002, 2002/07/0037; VfGH 14.06.1980, B 473/77).

Die Behörde ist durch den mit der WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, eingefügten letzten Satz des § 34 Abs. 1 WRG 1959 in die Lage versetzt, entsprechend zu reagieren, wenn sich nach Verfügung von Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 herausstellt, dass diese dem durch das öffentliche Interesse bestimmten Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung nicht adäquat waren und auch weiterhin nicht sind. Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage dafür, in Durchbrechung der Rechtskraft bestehender Schutzgebietsbescheide die ursprünglich getroffenen Anordnungen zu verschärfen (arg: „*erfordert*“) oder zu lockern (arg: „*gestattet*“), wenn das im öffentlichen Interesse liegende Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung nicht adäquat geschützt wird. Ob dies gegeben ist, ist in jedem einzelnen Fall auf fachlicher Grundlage zu beurteilen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Behörde von Amts wegen vorgeht oder ob ihr ein Projekt des Wasserversorgungsunternehmens mit dem gleichen Inhalt zur Bewilligung vorgelegt wird (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0164).

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen

werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind (vgl. VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099).

Bei Anordnungen nach § 34 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Eigentumsbeschränkung. Auch Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse gelegen sind (vgl. VwGH 27.09.2000, 2000/07/0228, mHa 19.10.1982, 82/07/0135 bzw. auf VfSlg 9911/1983).

Im vorliegenden Fall war zum Schutz der Wasserversorgungsanlage der mitbeteiligten Partei mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.11.1957 ein Schutzgebiet ausschließlich mit einer Schutzzone I eingerichtet. Das abgeführte verwaltungsbehördliche wie auch verwaltungsgerichtliche Verfahren hat insbesondere schon unter Verweis auf den fachkundig ausgearbeiteten Schutzgebietsvorschlag der mitbeteiligten Partei und in weiterer Folge gemäß den zuletzt erstatteten fachgutachtlichen Beurteilungen des ASV zweifelsfrei ergeben, dass das im Jahr 1957 festgesetzte Schutzgebiet sowohl in räumlicher als auch inhaltlicher Hinsicht als nicht mehr adäquat bzw. nicht mehr mit den einschlägigen Fachnormen und dem aktuellen Stand der Technik in Einklang stehend zu qualifizieren war und demnach einer Erweiterung bedurfte.

Der Bf zieht in der Beschwerde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anpassung bzw. Neufestsetzung des gegenständlichen Schutzgebietes und im Besonderen die Notwendigkeit der Einbeziehung seiner landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Zweifel.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes nicht vor. Grundeigentümern im Schutzgebietsbereich kommt aber das Recht zu, sowohl gegen die Einbeziehung ihrer Grundstücke in ein Schutzgebiet als auch gegen die vorgesehenen Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung ihrer Grundstücke Einwendungen zu erheben (vgl. etwa VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0146). Es ist daher zu prüfen, ob einerseits die Festsetzung des Schutzgebiets im öffentlichen Interesse liegt – was vom Bf bezweifelt wird – und andererseits die konkreten Schutzanordnungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Schutzgebietsbestimmungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden. Unbestritten besteht an der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser grundsätzlich ein öffentliches Interesse (vgl. VwGH 27.06.2019, Ra 2019/07/0054). Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die gegenständlichen Änderungen bzw. im Zuge der Neufestsetzung erfolgten Erweiterungen des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der

mitbeteiligten Partei am Maßstab des Schutzzieles bzw. öffentlichen Interesses der einwandfreien Trink- und Nutzwasserversorgung samt Abstellen auf Gefahrenpotenziale als notwendig zu qualifizieren sind. Auch die Einbeziehung bzw. Erfassung der Grundstücke des Bf sind am Maßstab des genannten Schutzzieles bzw. öffentlichen Interesses erforderlich und sind die rechtlichen Voraussetzungen für die „Verschärfung" gegenüber dem im Jahr 1957 für die Anlage der mitbeteiligten Partei geschaffenen Schutzgebiet grundsätzlich gegeben (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0164). Ebenso sind die konkreten Schutzanordnungen erforderlich, angemessen und dem Stand der Technik entsprechend. Angemerkt wird jedoch, dass entgegen dem Vorbringen bzw. der Befürchtung des Bf in der Schutzzone III eine allfällige Weideviehhaltung nicht verboten ist.

Zusammenfassend ist im vorliegenden Fall die Neufestlegung eines Schutzgebietes im ausgesprochenen Ausmaß im öffentlichen Interesse samt Berücksichtigung von Gefahrenpotenzialen erforderlich und steht dieses im angefochtenen Bescheid konkret festgesetzte Schutzgebiet mit den Schutzanordnungen im Verhältnis zu den Eingriffen in das Grundeigentum des Bf.

III.3. Zum Vorbringen, dass die Schutzgebietsanordnungen nicht in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wurde, getroffen wurden, ist Folgendes festzuhalten:

Die Bestimmung des § 34 Abs. 1 WRG 1959 sieht eine tunlichst gleichzeitige Erlassung von Bewilligungsbescheid und Schutzgebietsanordnungen vor (siehe dazu auch *Bumberger/Hinterwirth,* Wasserrechtsgesetz[3] § 34 K12). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (27.6.2019, Ra 2019/07/0054) wurde die Möglichkeit der Trennung von Schutzgebietsanordnungen von der wasserrechtlichen Bewilligung vom Gesetzgeber somit zwar nicht gewünscht, aber eine solche jedoch in Kauf genommen (arg.: „tunlichst").

Auch wenn dem Bf insofern zuzustimmen ist, dass Schutzgebietsanordnungen tunlichst gleichzeitig mit dem Bewilligungsbescheid zu erlassen sind, so ist insbesondere in Zusammenschau mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes daraus für ihn nichts zu gewinnen.

Im Übrigen wird Folgendes angemerkt:
Nach § 12 Abs. 1 WRG 1959 ist das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden. Nach Abs. 2 leg. cit. sind als bestehende Rechte iSd Abs. 1 rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren lässt sich ein Projekt […] nur danach beurteilen, ob seine Verwirklichung öffentliche Interessen oder vom WRG 1959 geschützte fremde Rechte verletzt. Die Nachbarn sind in ihrem Widerstand gegen ein nach dem WRG 1959 zu beurteilendes Vorhaben auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt (vgl. bei *Bumberger/Hinterwirth*, Wasserrechtsgesetz[3] § 12 [Stand 1.1.2020, rdb.at] und die dort unter E4 zitierte stRsp des Verwaltungsgerichtshofs).

Im Zusammenhang mit Einwendungen ist die Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, sodass dem Vorbringen entnommen werden können muss, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes behauptet wird. Es ist darzutun, worin die Beeinträchtigung der in § 12 Abs. 2 WRG 1959 angeführten Rechte gelegen sein soll (vgl. z.B. VwGH 9.3.2023, Ra 2022/07/0052, mHa VwGH 29.7.2022, Ro 2020/07/0006 bis 0007).

Das Vorbringen hinsichtlich Gefährdungspotential durch das Verkehrsaufkommen beinhaltet nicht die Geltendmachung einer Verletzung in nach dem WRG 1959 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten durch das zu bewilligende Vorhaben. Es wurde mit diesem Vorbringen auch keine Verletzung bestehender Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 dargetan. Der Bf ist im Hinblick auf die Anlage der mitbeteiligten Partei auch nicht zur Wahrung öffentlicher Interessen berufen (vgl. VwGH 25.3.2004, 2003/07/0131). Ebenso geht das Vorbringen bezüglich alternativer Wasserversorgung für die (Mitglieder der) mitbeteiligten Partei an der Geltendmachung subjektiver wasserrechtlich geschützter Rechte vorbei (vgl. VwGH 26.1.1993, 92/07/0068).

III.4. Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben umfassend zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner